

07.08.89

Wi - In - U

Verordnung

der Bundesregierung

Sechste Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste

A. Zielsetzung

Der die Begriffsbestimmungen für A-B-C-Waffen enthaltende Teil A der Kriegswaffenliste ist seit 1961 im wesentlichen unverändert und bedarf auch im Lichte der internationalen Abkommen oder Verhandlungen über ein Verbot der B- und C-Waffen (B-Waffenübereinkommen und Genfer C-Waffenabrüstungskonferenz) der Überarbeitung. Ergänzungsbedürftig ist vor allem die Liste chemischer Kampfstoffe (Nummer 3 der geltenden Fassung der Kriegswaffenliste), da der Verordnungsgeber im Jahre 1961 sich völlig an der Regelung des WEU-Vertrages ausgerichtet und die dort enthaltenen Waffendefinitionen sowie eine von der WEU beschlossene Liste chemischer Kampfstoffe ohne Modifizierung in die Kriegswaffenliste übernommen hatte. Gemäß § 1 Abs. 2 KWKG ist Teil A der Kriegswaffenliste daher dem Stand der wissenschaftlichen, technischen und militärischen Entwicklung anzupassen.

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Einführung neuer Strafvorschriften gegen A-B-C-Waffen im Rahmen der Novelle zum Kriegswaffenkontrollgesetz war es auch Ziel der Neufassung des Teils A der Kriegswaffenliste, diesen Teil der Kriegswaffenliste durch Vermeidung der bisherigen Verweisungen auf den WEU-Vertrag aus sich selbst heraus verständlich zu machen sowie die Definitionen konkreter als bisher zu fassen.

B. Lösung

Neufassung des Teils A der Kriegswaffenliste (durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates), und zwar

- Ersetzung der Verweisungen auf die Anlagen II bis IV zum Protokoll Nummer III zum revidierten Brüsseler Vertrag und deren weitgehende inhaltliche Übernahme in den Teil A der Kriegswaffenliste,
- Konkretisierung der bisherigen generalklauselartigen Definition der B-Waffen (Ziffer 5 KWL geltende Fassung) durch einen wesentlich konkreter gefaßten Auffangtatbestand sowie eine detaillierte Beispielsaufzählung von B-Waffen-geeigneten Krankheitserregern und Toxinen,
- Ergänzung der C-Kampfstoffe um 2 Hauptkomponenten sog. binärer C-Waffen und einen Psychokampfstoff (BZ) sowie Erweiterungen bei den chemischen Gruppen der Nervenkampfstoffe Sarin, Tabun und VX sowie bei den Losen,
- systematischerere Fassung des gesamten Teils A der Kriegswaffenliste (z.B. Umstellung der Definition von B- und C-Waffen, einheitliche Terminologie und systematischere Fassung der Strukturformeln bei den C-Kampfstoffen).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch den Verordnungsentwurf entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Bundesrat

Drucksache 423/89

07.08.89

Wi - In - U

Verordnung

der Bundesregierung

Sechste Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 7. August 1989

121 (421) - 641 03 - Kr 44/89

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Sechste Verordnung zur Änderung der
Kriegswaffenliste

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Y. J. Jan

Sechste Verordnung zur Änderung der
Kriegswaffenliste
Vom 1989

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 190 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Teil A der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1987 (BGBl. I S. 1683) erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Die Überschrift zu Teil B der Kriegswaffenliste wird wie folgt gefaßt: "Sonstige Kriegswaffen"

Artikel 3

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut der Kriegswaffenliste in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Anlage zu Artikel 1

Teil A

Kriegswaffen,
auf deren Herstellung die Bundesrepublik
Deutschland verzichtet hat
(Atomwaffen, biologische und chemische Waffen)

Von der Begriffsbestimmung der Waffen ausgenommen sind alle Vorrichtungen, Teile, Geräte, Einrichtungen, Substanzen und Organismen, die zivilen Zwecken oder der wissenschaftlichen, medizinischen oder industriellen Forschung auf den Gebieten der reinen und angewandten Wissenschaft dienen. Ausgenommen sind auch die Substanzen und Organismen der Nummern 3 und 5, soweit sie zu Vorbeugungs-, Schutz- oder Nachweiszwecken dienen.

I. Atomwaffen

1. Waffen aller Art, die Kernbrennstoffe oder radioaktive Isotope enthalten oder eigens dazu bestimmt sind, solche aufzunehmen oder zu verwenden, und Massenerstörungen, Massenschäden oder Massenvergiftungen hervorrufen können
2. Teile, Vorrichtungen, Baugruppen oder Substanzen, die eigens für eine in Nummer 1 genannte Waffe bestimmt sind oder die für sie wesentlich sind, soweit keine atomrechtlichen Genehmigungen erteilt sind

Begriffsbestimmung:

Als Kernbrennstoff gilt Plutonium, Uran 233, Uran 235 (einschließlich Uran 235, welches in Uran enthalten ist, das mit mehr als 2,1 Gewichtsprozent Uran 235 angereichert wurde) sowie jede andere Substanz, welche geeignet ist, beträchtliche Mengen Atomenergie durch Kernspaltung oder -vereinigung oder eine andere

Kernreaktion der Substanz freizumachen. Die vorstehenden Substanzen werden als Kernbrennstoff angesehen, einerlei in welchem chemischen oder physikalischen Zustand sie sich befinden.

II. Biologische Waffen

3. Biologische Kampfmittel

- a) schädliche Insekten und deren toxische Produkte
- b) biologische Agenzien (Mikroorganismen, Viren sowie Toxine), gleich welchen Ursprungs und welcher Herstellungsmethode, die ihrer Art nach geeignet sind, als Mittel der Gewaltanwendung bei bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Staaten eingesetzt zu werden, um bei Menschen, Tieren oder Pflanzen Krankheit oder Tod zu verursachen oder um Material zu zerstören
 - aa) Ihrer Art nach als Kampfmittel geeignet sind
 - (1) Krankheitserreger bei Vorliegen mehrerer der folgenden Eigenschaften:
 - Eintritt eines schweren Krankheitszustandes oder einer schweren Schädigung
 - hohe Erkrankungsrate nach Infektion
 - Beständigkeit gegenüber Umwelteinflüssen
 - Verwendbarkeit in den in Nummer 4 genannten Einrichtungen und Geräten
 - (2) Toxine von hoher Giftigkeit und hoher Beständigkeit gegenüber Umwelteinflüssen
 - bb) Ihrer Art nach als Kampfmittel geeignet sind insbesondere die Erreger folgender Krankheiten:

Rotz
Pseudorotz
Milzbrand
Brucellose
Tularämie
Pest
Typhus
Cholera
Q-Fieber
Psittakose
Rocky Mountains-Fleckfieber
Fleckfieber
Legionärskrankheit

Mikroorganismen (Bakterien):

Pseudomonas mallei
Pseudomonas pseudomallei
Bacillus anthracis
Brucella spp.
Francisella tularensis
Yersinia pestis
Salmonella typhi
Vibrio cholerae
Coxiella burnetii
Chlamydia psittaci
Rickettsia rickettsii
Rickettsia prowazekii
Legionella pneumophila

Pocken

Viren:

Variola major
Variola minor
Ebola-V.
Marburg-V.
Junin-V.
Lassa-V.
Machupo-V.
afrik. Schweinepest-V.
Maul- u. Klauenseuche-V.
Rinderpest-V.
Dengue-V.
Gelbfieber-V.
amerik. Pferdeenzephalitis-V.
(Typ Ost, West, Venezuela)
Affenpocken-V.
Rift Valley-Fieber-V.
Chikungunya-V.
Influenza-V.

Ebolainfektion
Marburgfieber
Junin-V.-Infektion
Lassafieber
Machupo-V.-Infektion
Afrikan. Schweinepest
Maul- und Klauenseuche
Rinderpest
Denguefieber
Gelbfieber
Amerik. Pferdeenzephalitis

Affenpocken
R.V.-Fieber
Ch.-Hämorrhagisches Fieber
Influenza

cc) Ihrer Art nach als Kampfmittel geeignet sind insbesondere folgende Toxine:

bakterielle Toxine:

Botulinustoxine

Staphylokokkentoxine

Mykotoxine:

T₂-Toxin

Satratoxin

Verrucologen

Algantoxine:

Saxitoxin,

Cyanogenosin

pflanzliche oder tierische Toxine:

Ricin

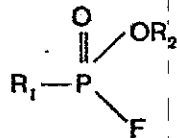
Tetrodotoxin

4. Einrichtungen oder Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, die in Nummer 3 genannten biologischen Kampfmittel für militärische Zwecke zu verwenden.

III. Chemische Waffen

5. Chemische Kampfstoffe

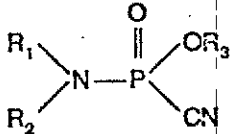
- a) Alkylphosphonsäure-alkylester-fluoride
(insbesondere Sarin) der Formel



R_1 bedeutet eine geradkettige oder verzweigte Alkylgruppe mit 1 bis 3 Kohlenstoffatomen

R_2 bedeutet eine beliebige Alkylgruppe, die geradkettig oder verzweigt sein kann, einschließlich Cycloalkylgruppen

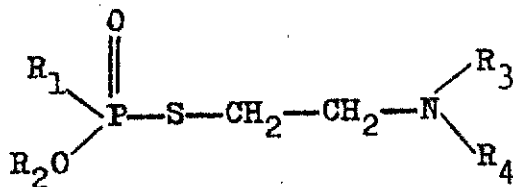
- b) Phosphorsäure-dialkylamid-cyanid-alkylester
(insbesondere Tabun) der Formel



$\text{R}_1 \text{R}_2$ bedeuten eine geradkettige oder verzweigte Alkylgruppe mit 1 bis 3 Kohlenstoffatomen

R_3 bedeutet eine beliebige Alkylgruppe, die geradkettig oder verzweigt sein kann, einschließlich Cycloalkylgruppen

- c) Alkylthiolphosphonsäure-S-(2-dialkylaminoethyl)-alkylester (insbesondere VX) der Formel



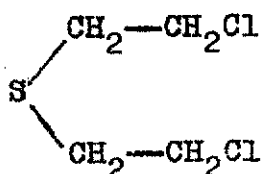
R_1 bedeutet eine geradkettige oder verzweigte Alkylgruppe mit 1 bis 3 Kohlenstoffatomen

$\text{R}_2, \text{R}_3, \text{R}_4$ bedeuten Alkyl- einschließlich Cycloalkylgruppen; R_3 und R_4 können zu einem cycloaliphatischen Ring geschlossen sein

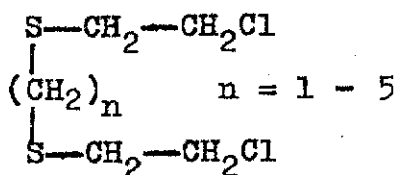
Die das Schwefel- mit dem Stickstoff-Atom verbindende Ethylengruppe kann methylsubstituiert sein.

- d) Schwefelloste

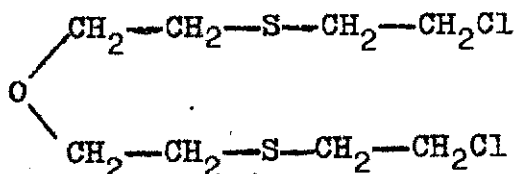
2,2'-Dichlordiethylsulfid (Yperit) der Formel



1,n-Bis-(2-chlorethylthio)-alkane (insbesondere Sesquiyperit) der Formel

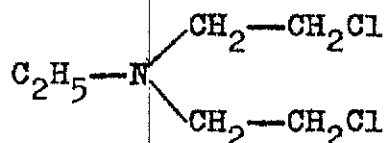


2,2'-Bis-(2-chlorethylthio)-diethylether (Sauerstoffyperit) der Formel

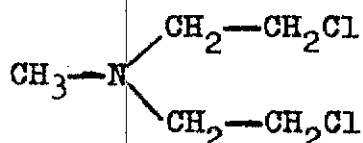


e) Stickstoffflöste

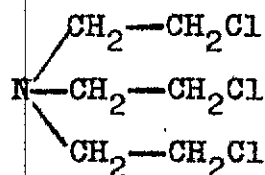
N-Ethyl-bis-(2-chlorethyl)-amin (HN 1)
der Formel



N-Methyl-bis-(2-chlorethyl)-amin (HN 2)
der Formel



Tris-(2-chlorethyl)-amin (HN 3)
der Formel

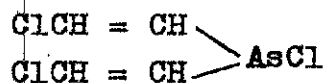


f) Lewisite

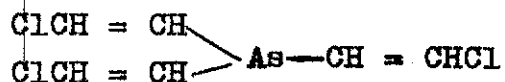
2-Chlorethenyldichlorarsin (Lewisit 1)
der Formel



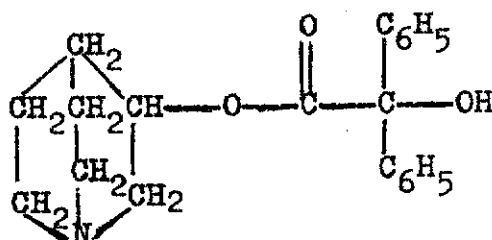
Bis-(2-chlorethenyl)-chlorarsin (Lewisit 2)
der Formel



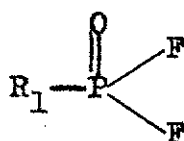
Tris-(2-chlorethenyl)-arsin (Lewisit 3)
der Formel



- g) 3-Chinuclidinylbenzilat (BZ)
der Formel

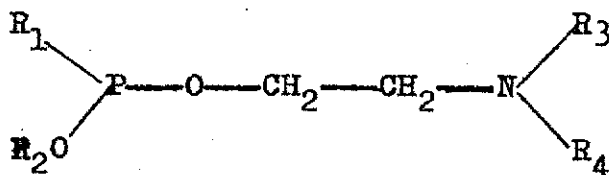


- h) Alkylphosphonyldifluoride (insbesondere DF)
der Formel



R_1 bedeutet eine geradkettige oder verzweigte Alkylgruppe mit 1 bis 3 Kohlenstoffatomen

- i) Alkylphosphonigsäure-O-(2-dialkylaminoethyl)-alkylester (insbesondere QL) der Formel



R_1 bedeutet eine geradkettige oder verzweigte Alkylgruppe mit 1 bis 3 Kohlenstoffatomen

$R_2R_3R_4$ bedeuten Alkyl- einschließlich Cycloalkylgruppen;
 R_3 und R_4 können zu einem cycloaliphatischen Ring geschlossen sein

Die das Schwefel- mit dem Stickstoff-Atom verbindende Ethylengruppe kann methylsubstituiert sein.

6. Einrichtungen oder Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, die in Nummer 5 genannten chemischen Kampfstoffe für militärische Zwecke zu verwenden.

Begründung

A. Allgemeines

Kriegswaffen i.S. des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG) sind nach § 1 Abs. 1 KWKG diejenigen Gegenstände, Stoffe und Organismen, die in der Kriegswaffenliste (Anlage zum KWKG) aufgeführt sind. Diese Liste ist gemäß § 1 Abs. 2 KWKG durch Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu ändern, wenn sie nicht mehr dem Stand der wissenschaftlichen, technischen und militärischen Erkenntnisse entspricht.

Die seit dem Inkrafttreten des KWKG (1961) vorgenommenen fünf Änderungen der Kriegswaffenliste (KWL) betrafen fast ausschließlich den die sog. konventionellen Waffen regelnden Teil B der KWL. Der die Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen regelnde Teil A der KWL entspricht im wesentlichen auch heute noch der ursprünglichen Fassung, wie sie vom Gesetzgeber des KWKG im Jahre 1961 beschlossen worden ist. Der Gesetzgeber hatte sich seinerzeit voll und ganz an der Regelung der Westeuropäischen Union (WEU) ausgerichtet, nämlich an den Definitionen im Protokoll III zum revidierten Brüsseler Vertrag vom 23. Oktober 1954 - BGBl. 1955 II, S. 266 ff - (WEU-Vertrag). Für den Bereich der Atomwaffen und der biologischen Waffen hatte er es dabei bewenden lassen, die diesbezüglichen Definitionen des Abschnitts I (Atomwaffen) und des Abschnitts III (biologische Waffen) der Anlage II zu Protokoll III des WEU-Vertrages in die KWL zu übernehmen. Für den Bereich der chemischen Waffen hat er demgegenüber auf eine vom Rat der WEU aufgestellte Liste chemischer Waffen zurückgegriffen, in der die als chemische Waffen geltenden chemischen Substanzen abschließend enumeriert sind. Die einzigen Änderungen des Teils A der KWL (1963 und 1969) bezogen sich auf den Bereich der C-Waffen. Gegenstand dieser Änderungen war es, die KWL dem jeweiligen Stand der WEU-Liste chemischer Waffen anzupassen. Die WEU-Liste war nämlich in den Jahren 1963 und 1969 durch Beschluß des WEU-Rates geändert und um einige weitere chemische Substanzen ergänzt worden.

Insgesamt entspricht daher der Teil A der Kriegswaffenliste nach wie vor den einschlägigen Regelungen der WEU.

Inzwischen gibt es triftige Gründe, Teil A der Kriegswaffenliste nicht mehr ausschließlich am WEU-Vertrag und an der vom Rat der WEU beschlossenen Liste chemischer Waffen auszurichten, sondern zusätzlich neuere Entwicklungen und Erkenntnisse, die im Rahmen der internationalen Bemühungen um das Verbot von B- und C-Waffen angefallen sind, zu berücksichtigen.

1. Für den Bereich der B-Waffen begnügte sich Nummer 5 KWL mit einer Generalklausel, die - in leicht verkürzter Form - der B-Waffen-Definition in Abschnitt III der Anlage II zu Protokoll III des WEU-Vertrages entspricht, nicht anders übrigens wie im "Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen" vom 10. April 1972 (BGBl.1983 II S. 133 ff).

Daß es anders als bei den C-Waffen nie zu einer Enumeration von Krankheitserregern oder Toxinen in der KWL gekommen ist, liegt nicht zuletzt an der Bivalenz biologischer Agenzien, die, soweit sie als biologische Kampfmittel in Betracht kommen, immer auch für zivile Zwecke (etwa zur Impfstoffproduktion) verwendbar sind. Hieraus hatte der Rat der WEU den Schluß gezogen, daß eine Liste biologischer Waffen aus zwei Komponenten zu bestehen habe, nämlich aus bestimmten Krankheitserregern bzw. Toxinen sowie aus der Festlegung bestimmter, auf die einzelnen biologischen Agenzien bezogenen Mindestmengen. Nur bei deren Überschreiten sei Waffeneigenschaft anzunehmen. Bei dem Versuch, zu einer WEU-Liste biologischer Waffen zu gelangen, konnte sich der Rat der WEU zwar auf eine Liste von zehn Krankheitserregern und einem Toxin, nicht dagegen auf die Festlegung der zugehörigen Mindestmengen einigen, so daß die auf diesem Konzept aufbauende WEU-Liste ein Torso geblieben ist.

Trotz der aufgezeigten, dem B-Waffen-Begriff innewohnenden Schwierigkeiten erscheint die Beibehaltung einer bloßen Generalklausel unbefriedigend. Die bisherige Formel "andere lebende oder tote Organismen oder deren toxische Produkte" ist für den Normadressaten, aber auch für die für die Rechtsanwendung zuständigen Behörden und Gerichte zu wenig konkret und stößt daher unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten (verfassungsrechtliches und strafrechtliches Bestimmtheitsgebot) auf Bedenken.

Andererseits erscheint eine abschließende Aufzählung nicht als gangbarer Lösungsweg, weil aufgrund der Gentechnologie unvorhersehbare Entwicklungen denkbar sind, die durch eine Enumeration bestimmter Krankheitserreger und Toxine nicht aufgefangen werden könnten. Zur Vermeidung einer Regelungslücke infolge gentechnischer Entwicklungen muß es daher im Grundsatz bei einer Generalklausel bleiben, die freilich konkreter gefaßt wurde als die auf der WEU-Definition fußende bisherige Umschreibung.

Ihr folgt für Krankheitserreger (Mikroorganismen und Viren) sowie Toxine eine Aufzählung derjenigen Eigenschaften, die sie ihrer Art nach zum biologischen Kampfmittel geeignet machen. In Zweifelsfällen kann künftig bei Krankheitserregern das für biologische Kampfmittel konstitutive Begriffsmerkmal "der Art nach geeignet" durch das Vorliegen von mindestens zwei dieser Charakteristika bestimmt werden.

Die so präzisierte Generalklausel wird durch eine Liste ergänzt, in der diejenigen Krankheitserreger und Toxine beispielhaft aufgeführt sind, die nach heutigen Erkenntnissen ihrer Art nach als biologische Kampfmittel geeignet sind. Eine solche "insbesondere"-Liste vermag Auslegungsschwierigkeiten, die bei der früheren Generalklausel auftreten können, weitgehend zu beseitigen.

2. Im Gegensatz zu den B-Waffen ist bei den C-Waffen eine abschließende Aufzählung möglich. Für diesen Bereich hat sich

aufgrund des inzwischen erreichten Verhandlungsstandes bei den Verhandlungen über ein weltweites Verbot und die Kontrolle von chemischen Waffen im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz zunehmend verfestigt, daß über die WEU-Liste chemischer Waffen hinaus einige weitere Substanzen als chemische Waffe zu gelten haben. Es erscheint daher erforderlich, die Enumeration der als chemische Kampfstoffe geltenden Substanzen der KWL dem in Genf erreichten Verhandlungsstand anzupassen und auch diese zusätzlichen Substanzen in die KWL aufzunehmen. Geboten erschien insofern vor allem die Aufnahme von zwei Hauptkomponenten binärer chemischer Waffen, die keinerlei zivile Verwendung haben.

3. Um die KWL aus sich heraus verständlich zu machen, wurden im übrigen, mit einer Ausnahme, die Definitionen des WEU-Vertrages, auf die bisher durch die Einleitung des Teils A der KWL einschränkungslos Bezug genommen war, verbal voll in die KWL übernommen.
 - a) Dies gilt zunächst für die allgemeine "Zivilklausel" im Einleitungssatz der Anlage II zu Protokoll III des WEU-Vertrages, die verbal in die Einleitung des Teils A der KWL übernommen wurde. Im Vergleich zur amtlichen deutschen Übersetzung des WEU-Vertrages wurde hier lediglich eine geringfügige sprachliche Anpassung bzw. Glättung vorgenommen. Zur Klarstellung wurde ein weiterer Satz bezüglich B- und C-Waffen, soweit sie zu Vorbeugungs-, Schutz- oder Nachweiszwecken dienen, aufgenommen, der sich an Artikel II Nr. 1 des "B-Waffen-Übereinkommens" (BGBl. 1983, II S.132 ff) anlehnt.
 - b) Ebenfalls mit dem Ziel, die KWL aus sich heraus verständlich zu machen, wurde die Kernbrennstoffdefinition des Buchstaben (c) des Abschnitts I der Anlage II zu Protokoll III des WEU-Vertrages als Begriffsbestimmung in der amtlichen deutschen Übersetzung dem Abschnitt I (Atomwaffen) der KWL hinzugefügt.

Die textliche Übernahme dieser Begriffsbestimmung bedeutet jedoch noch nicht, daß jeder dort genannte Kernbrennstoff als waffenfähiger Kernbrennstoff im Sinne Nummer 1 oder als Substanz der Nummer 2 zu gelten hätte, die für eine Atomwaffe wesentlich ist. Dazu ist vielmehr zusätzlich erforderlich, daß der Kernbrennstoff in einer Waffe verwendbar und zur Hervorrufung von Massenerstörungen, Massenschäden oder Massenvergiftungen geeignet ist.

- c) Bewußt nicht übernommen wurden dagegen die "Mengenklauseln" in den Buchstaben (c) der Abschnitte II und III der Anlage II zu Protokoll III des WEU-Vertrags, die vom B- und C-Waffenbegriff die Mengen ausnehmen, "die über den zivilen Friedensbedarf nicht hinausgehen". Maßgebend für die Nichtübernahme der "Mengenklauseln" war vor allem die Rechtsunsicherheit, die mit ihnen insbesondere im Verhältnis zur allgemeinen "Zivilklausel" verbunden ist. Bis heute besteht weder in der WEU noch im nationalen Bereich Klarheit darüber, was mit dem Begriff des "zivilen Friedensbedarfs" gemeint ist (Länderbezogen? Unternehmens- oder Personenbezogen? Für welchen Zeitraum?). Da bereits durch die "Zivilklausel" alle Substanzen und Organismen, die "zivilen Zwecken dienen" vom Waffenbegriff ausgenommen sind, erscheint eine zusätzliche Einschränkung unter im einzelnen unklaren Mengengesichtspunkten entbehrlich.
- d) Da nunmehr, mit Ausnahme der "Mengenklauseln", alle relevanten Begriffsbestimmungen und Definitionen der Anlage II zu Protokoll III des WEU-Vertrages textlich in die KWL übernommen wurden, konnte die bisherige Einleitung des Teils A mit ihrer Verweisung auf die Anlagen II bis IV sowie Satz 2 der Einleitung der Anlage II zum Protokoll III des WEU-Vertrages entfallen.
- Die weitgehende Übernahme der maßgebenden Bestimmungen des Protokolls III des WEU-Vertrages in die KWL bei gleichzeitiger Aufhebung der bisher angewandten Verweisungstechnik

erscheint auch deshalb zweckmäßig, weil im Hinblick auf die anlaufende Gesamtrevision des WEU-Vertrages nicht als sicher feststeht, ob Protokoll III einschließlich der dort enthaltenen Definitionen und Klauseln in der bisherigen Form beibehalten wird.

4. Die mit der "Sechsten Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste" verfolgten Änderungen betreffen ausschließlich den die A-B-C-Waffen regelnden Teil A der KWL. Teil B bleibt, bis auf die Überschrift, die an die neue Überschrift zu Teil A angepaßt wird, unverändert.

Die Änderungen werden für Bund, Länder oder Gemeinden nicht zu einer Kostenmehrbelastung führen.

Soweit chemische Substanzen neu in die Kriegswaffenliste aufgenommen werden, wird dies nach derzeitigen Erkenntnissen für die betroffene chemische Industrie nicht zu Kostenmehrbelastungen führen. Die wichtigste Rechtsfolge nämlich, das Herstellungsverbot für diese chemischen Substanzen, führt deswegen nicht zu einer Kostenmehrbelastung, da diese Chemikalien bisher in der Bundesrepublik nicht hergestellt wurden und es im übrigen für sie keinerlei zivile Verwendung gibt. Auch hinsichtlich der Neufassung der die B-Waffen betreffenden Positionen ist eine Kostenmehrbelastung und damit eine Auswirkung auf das Preisgefüge im Vergleich zum bisherigen Rechtszustand nicht zu erwarten. Wenn nämlich nunmehr die Generalklausel durch eine Liste ergänzt wird, so sind die in dieser Liste enthaltenen biologischen Agenzien lediglich als eine beispielhafte Konkretisierung der generalklauselartigen Definition, also als eine Konkretisierung dessen zu verstehen, was bereits jetzt bei sachgemäßer Auslegung der Generalklausel der geltenden KWL als unter den B-Waffenbegriff fallend anzusehen ist.

Ebenfalls sind Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen ÄnderungenZu Artikel 1 und 21. Änderungen der Überschriften des Teils A und des Teils B der Kriegswaffenliste

Die bisherige Überschrift unterscheidet zwischen Kriegswaffen, die vom Rüstungskontrollamt der WEU zu kontrollieren sind und denjenigen, die nur national kontrolliert werden. Abgesehen davon, daß diese Überschriften einseitig auf die WEU-Rüstungskontrolle abstellen, also z.B. das Übereinkommen über das Verbot und die Kontrolle von B-Waffen von 1972 außer Ansatz lassen, erscheint als wichtigster Unterscheidungspunkt zwischen den in Teil A und den in Teil B geregelten Waffen, daß die Bundesrepublik Deutschland auf die Herstellung von A-B-C-Waffen völkerrechtlich bindend verzichtet hat. Dieser Gesichtspunkt wird nunmehr in der Überschrift zu Teil A der Kriegswaffenliste hervorgehoben. Die Änderung der Überschrift zu Teil B (nunmehr: "Sonstige Kriegswaffen") ist eine sinngemäße Anpassung an die Änderung der Überschrift zu Teil A.

2. Neufassung der Einleitung zu Teil A KWL
Vgl. oben Ziffer 3 a).3. Zu Abschnitt I Nummer 1 KWL:

Im Anschluß an die A-Waffen-Definition in Nummer 1 KWL wird nunmehr die bisher durch die einschränkungslose Verweisung auf Anlage II, Abschnitt I zu Protokoll III in Bezug genommene Definition der waffenfähigen Kernbrennstoffe (Buchstabe c) des Abschnitts I zu Protokoll III) verbal in die Kriegswaffenliste übernommen.

4. Zu Abschnitt I, Nummer 2 KWL

Der unter dem Gesichtspunkt des Atomrechts abgrenzende

Halbsatz "sofern nicht nach dem Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 Genehmigungen erteilt sind" stellt einseitig auf das Atomgesetz ab, berücksichtigt also nicht Genehmigungen aufgrund der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen. Die Neufassung, die nunmehr global auf atomrechtliche Genehmigungen abstellt, trägt diesem Sachverhalt Rechnung.

5. Zu Abschnitt II und Abschnitt III:

Die Reihenfolge der Nummern 3 bis 6 KWL wird nunmehr insoweit umgestellt, als entsprechend der Buchstabenfolge ABC nunmehr die B-Waffen vor den C-Waffen abgehandelt werden.

6. Zu Abschnitt II Nummer 3 KWL:

Buchstabe a) ("schädliche Insekten oder deren toxische Produkte") entspricht der Nummer 5 a) bisheriger Fassung.

Diese ist ihrerseits aus Anlage II Abschnitt III

Buchstabe a) zu Protokoll III des WEU-Vertrages übernommen.

Zwar sind derzeit keine Insekten oder deren toxische Produkte bekannt, die als biologische Kampfmittel eingesetzt werden könnten. Diese Position wird gleichwohl beibehalten, weil eine Entwicklung in diese Richtung nicht völlig ausgeschlossen werden kann.

Die Definition biologischer Agenzien in Nummer 3 b) beruht auf Artikel I Nr. 1 des Übereinkommens vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1983, II, S. 133 ff), auf der Definition der biologischen Agenzien und Toxinwaffen in der Denkschrift zu diesem Übereinkommen (Drucks. 9/1951 S. 12) sowie auf § 1 Abs. 2 KWKG ("geeignet sind, als Mittel der Gewaltanwendung bei bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Staaten" eingesetzt zu werden). Durch den Satzteil "gleich welchen Ursprungs und welcher Herstellungsmethode" aus Artikel I Nr. 1 des B-Waffen-Übereinkommens wird klargestellt, daß auch die synthetischen Toxine einbezogen sind. Die Umschreibung der Wirkungsweise ("um bei Menschen, Tieren oder Pflanzen Krankheit oder Tod zu verursachen oder um Material zu zerstören") ist aus der

Definition der Denkschrift übernommen.

Um ihrer Art nach als biologische Kampfmittel militärisch verwendbar zu sein, müssen biologische Agenzien jedoch bestimmte Anforderungen erfüllen, die in Ziffer aa) aufgeführt sind. Bei Krankheitserregern (Mikroorganismen und Viren) kann nicht in jedem Einzelfall das Vorliegen aller vier aufgeführten Kriterien zur Voraussetzung der Geeignetheit "der Art nach" als Kampfmittel gemacht werden, es müssen jedoch mehrere, d.h. mindestens zwei der genannten Eigenschaften eines Krankheitserregers vorliegen.

Bei Toxinen müssen zwei Eigenschaften zusammenkommen, nämlich hohe Giftigkeit und hohe Beständigkeit gegenüber Umwelteinflüssen. Eine Verwendung hochgiftiger Toxine als biologisches Kampfmittel scheidet aus, wenn die Toxine Umwelteinflüssen nicht standhalten können, etwa ihre Giftigkeit verlieren.

Die zur weiteren Konkretisierung angefügte Liste von Krankheitserregern und Toxinen stellt keine abschließende Enumeration dar, sondern ist eine Beispielsliste ("insbesondere"). Für die Normadressaten und die zur Rechtsanwendung berufenen Stellen ist durch die Liste jedoch klargestellt, daß die darin enthaltenen Erreger und Toxine der Art nach als biologische Kampfmittel geeignet sind.

Zehn in der "insbesondere"-Liste aufgeführte Krankheitserreger sowie das Botulinustoxin sind bereits in der -unvollständig gebliebenen- WEU-Liste biologischer Waffen enthalten, nämlich folgende Bakterien:

<i>Pseudomonas mallei</i>	= Rotz
<i>Pseudomonas pseudomallei</i>	= Pseudorotz
<i>Bacillus anthracis</i>	= Milzbrand
<i>Brucella</i> spp.	= Brucellose
<i>Francisella tularensis</i>	= Tularämie
<i>Yersinia pestis</i>	= Pest

Coxiella burnetii	= Q-Fieber
Chlamydia psittaci	= Psittakose
Variola major	= Pocken
Variola minor	
Rinderpest-V.	= Rinderpest

Mit Ausnahme von *Pseudomonas pseudomallei* (Pseudorotz), und Rinderpest-V. (Rinderpest) finden sich diese Krankheitserreger auch in der 1969 von der WHO aufgestellten und vom Generalsekretär der UN übernommenen Liste "biologischer Kampfstoffe" (BT-Drucks. 10/6775, Tabelle 6-1 auf Seiten 261 bis 263).

Diese auf die WHO zurückgehende Liste biologischer Kampfstoffe geht andererseits über die WEU-Liste biologischer Waffen hinaus: was die Toxine anlangt, enthält die WHO-Liste außer Botulinus- und Tetanus-Toxine auch die Mykotoxine. Sie enthält ferner einige zusätzliche Krankheitserreger. Davon wurden in die "insbesondere"-Liste folgende Bakterien, virologische Erreger und Toxine übernommen:

Bakterien:	Salmonella typhi	= Typhus
	Vibrio cholerae	= Cholera
	Rickettsia prowazekii	= Fleckfieber
Viren:	Dengue-V.	= Denguefieber
	Gelbfieber-V.	= Gelbfieber
	amerikanische Pferde- encephalitis-V. (Typ Ost, West, Venezuela)	= amerik. Pferdeenzephalit.
	Chikungunya-V.	= Ch.-Hämorrhagisches Fieber
Toxine:	Mykotoxine	

Die Einstellung dieser Krankheitserreger in die KWL erscheint geboten, weil es Anhaltspunkte dafür gibt, daß sie von bestimmten Staaten für militärische Zwecke verwendet werden könnten.

Aus dem gleichen Grunde wurden schließlich zusätzlich einige weitere Krankheitserreger, die weder in der WEU-Liste noch in der WHO-Liste aufgeführt sind, in die "insbesondere"-Liste aufgenommen, und zwar folgende bakterielle Erreger:

Rickettsia rickettsii = Rocky Mountains-Fleckfieber
Legionella pneumophila = Legionärskrankheit

sowie folgende virologische Erreger:

Ebola-V.	= Ebola-Infektion
Marburg-V.	= Marburgfieber
Junin-V.	= Junin-V.-Infektion
Lassa-V.	= Lassafieber
Machupo-V.	= Machupo-V.-Infektion
afrik. Schweinepest-V.	= afrik. Schweinepest
Maul- u. Klauenseuche-V.	= Maul- und Klauenseuche
Affenpocken-V.	= Affenpocken
Rift Valley-Fieber-V.	= R.F.-Fieber
Influenza-V.	= Influenza

Ferner sind zusätzlich zu den in der WEU- und der WHO-Liste genannten Toxinen noch einige weitere Toxine, u.a. Algtoxine sowie einige hochwirksame Toxine pflanzlicher oder tierischer Herkunft (Ricin, Tetrodotoxin) aufgenommen. Die Erfassung all dieser zusätzlichen Krankheitserreger und Toxine beruht auf aktuellen Erkenntnissen, wonach mit diesen Krankheitserregern oder Toxinen zu einschlägigen Zwecken experimentiert wird (vgl. Veröffentlichungen von SIPRI, Stockholm 1986, ferner Erhard Geissler "Biological Weapons Today" Oxford University Press).

7. Zu Abschnitt III Nummer 5 KWL

Da es für den Bereich der C-Waffen bei einer abschließenden Enumeration der als Kampfstoffe geltenden chemischen Substanzen bleiben kann, ist - anders als bei den B-Waffen - eine zusätzliche abstrakte Definition des Begriffs C-Waffen, etwa in Anlehnung an Abschnitt II Buchstabe a) der Anlage II zu Protokoll III des WEU-Vertrages, entbehrlich.

Die Enumeration der chemischen Kampfstoffe (bisher KWL-Nummer 3, nunmehr KWL-Nummer 5), die bisher ausschließlich an der WEU-Liste chemische Kampfstoffe ausgerichtet war, wird um einige chemische Substanzen erweitert, die nach dem bisherigen Genfer Verhandlungsstand zusätzlich als chemische Kampfstoffe bzw. als Hauptkomponenten chemischer Waffen gelten und daher verboten werden sollen. Dies macht im einzelnen folgende Änderungen erforderlich:

Gegenüber Nummer 3 a alter Fassung (a.F.) wird bei der Alkyl-Gruppe R 1 eine Erweiterung in der Einbeziehung des Isomeren vorgenommen. R 1 bedeutet nunmehr eine geradkettige oder verzweigte Alkylgruppe mit 1 bis 3 Kohlenstoffatomen. Aus Gründen terminologischer Vereinfachung und Vereinheitlichung wurde der Begriff cycloaliphatische Reste ersetzt durch Cycloalkylgruppen. Eine materielle Änderung ist mit dieser Bezeichnungsänderung nicht verbunden (vgl. nunmehr Nummer 5 a n.F.).

Gegenüber Nummer 3 b a.F. sind R 1 und R 2 entsprechend Nummer 5 a n.F. erweitert worden. In der Alkylgruppe R 3 ist die Bezeichnung cycloaliphatische Reste wie bei Nummer 5 a n.F. durch Cycloalkylgruppen ersetzt worden (vgl. nunmehr Nummer 5 b n.F.).

Gegenüber Nummer 3 c a.F. ist R 1 entsprechend der in Nummer 5 a n.F. vorgenommenen Änderung erweitert worden (vgl. nunmehr Nummer 5 c n.F.).

Gegenüber der bisherigen Regelung (Nummern 3 d und 3 e) wird die Enumeration der Schwefelloste und Stickstoffloste um mehrere Schwefelloste sowie um zwei Stickstoffloste

erweitert, die zusätzlich zu den in der WEU-Liste enthaltenen Substanzen in der Genfer Liste als chemische Kampfstoffe enthalten sind:

unter Buchstabe d die Schwefelloste:

- 1,n-Bis-(2-chlorethylthio)-alkane (n = 1-5)
(insbesondere Sesquiyperit)
- 2,2'-Bis-(2-chlorethylthio)-diethylether
(Sauerstoffyperit)

unter Buchstabe e) die beiden Stickstoffloste:

- N-Ethyl-bis-(2-chlorethyl)-amin
(HN 1)
- M-Methyl-bis-(2-chlorethyl)-amin
(HN 2)

(vgl. nunmehr Nummer 5 d und Nummer 5 e n.F.)

Da es sich bei den unter Nummer 5 d n.F. aufgeführten Verbindungen ausnahmslos um Schwefelloste handelt, wird nunmehr der Begriff Schwefelloste für alle diese Verbindungen als Oberbegriff in der Überschrift verwendet und bei der ersten unter Nummer 5 d n.F. genannten Verbindung dieser Oberbegriff durch die für diese Verbindung zutreffende Bezeichnung Yperit ersetzt. Entsprechend wird bei Nummer 5 e n.F. der für alle dort aufgeführten Verbindungen zutreffende Oberbegriff Stickstoffloste nunmehr als Überschrift verwendet und das bereits in der bisherigen Kriegswaffenliste unter e aufgeführte Stickstofflost zur Abgrenzung gegenüber den vorgenannten (HN 1, HN 2) um die Bezeichnung HN 3 ergänzt.

Für die in der Gruppe der Lewisite (Nummer 3 f a.F.) aufgeführten drei Substanzen (nunmehr Lewisit 1 bis 3 genannt) wurden die Bezeichnungen der internationalen Nomenklatur angepaßt; materielle Änderungen sind damit selbstverständlich nicht verbunden (vgl. nunmehr Nummer 5 f n.F.). Wie bei den

Gruppen Schwefelloste und Stickstoffloste wird nunmehr auch hier der Oberbegriff Lewisite als Überschrift verwendet.

Ferner wird unter Nummer 5 g der in der Genfer Liste aufgeführte Psycho-Kampfstoff 3-Chinuclidinylbenzilat (BZ) erfasst.

Bei den unter Nummer 5 h und Nummer 5 i neu aufgenommenen Substanzen handelt es sich um Haupt-Binärkomponenten für Kampfstoffe des Sarin- und VX-Typs, nämlich:

- h) Alkylphosphonyldifluoride
- i) Alkylphosphonigsäure-O-(2-dialkylaminoethyl)-alkylester

Alle durch diese Anpassung an den Genfer Verhandlungsstand zusätzlich erfaßten Verbindungen haben keinerlei zivile Verwendung und sind, wie der Verband der Chemischen Industrie bestätigt hat, für die chemische Industrie ohne praktische Bedeutung.

Zusätzlich wurde die Überarbeitung des Abschnitts chemische Waffen dazu benutzt, einige terminologische Unebenheiten zu beseitigen und die Terminologie zu vereinheitlichen. So wurde unter Nummer 5 c n.F. die (in der bisherigen Nummer 3 c) als Überschrift verwendete Bezeichnung Amitone durch die Bezeichnung VX ersetzt. Die Bezeichnung Amitone war zwar in früherer Zeit für diese Stoffgruppe geläufig, ist aber durch die zutreffende Bezeichnung VX zu ersetzen, weil in Wahrheit VX und nicht Amitone dieser Verbindungsklasse angehört. Ferner wurde der in der bisherigen Nummer 3 e (nunmehr 5 e) enthaltene Zusatz "und Gemische, die Stickstofflost enthalten", weil überflüssig und zu unbestimmt, ersatzlos gestrichen.

8. Die Änderung der Überschrift zu Teil B erfolgt in Anpassung auf die Änderung der Überschrift zu Teil A der Kriegswaffenliste.

Wie bereits in Abschnitt A der Begründung klargestellt,

bleibt im übrigen der gesamte Teil B der KWL unverändert.

Zu Artikel 3

Die Ermächtigung des Bundesministers für Wirtschaft zur Neubekanntmachung der Kriegswaffenliste dient einer späteren, gegebenenfalls aus Gründen der Übersichtlichkeit erforderlichen Veröffentlichung beider Teile der Kriegswaffenliste.

Zu Artikel 4

Da die Änderungen des Teils A der Kriegswaffenliste im wesentlichen nicht konstitutiver Art sind und es für die neu aufgenommenen chemischen Kampfstoffe keinerlei zivile Verwendung gibt, erscheint die vorgesehene Frist für das Inkrafttreten ausreichend.

22.09.89

Beschluß
des Bundesrates

zur

Sechsten Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste

Der Bundesrat hat in seiner 604. Sitzung am 22. September 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.